

## 2. Nachtragssatzung vom \_\_. \_\_. 2017 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden – Sondernutzungssatzung – vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

### § 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Verkehrsteilnehmer“ durch „Verkehrsteilnehmende“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird nach „in einer Breite von“ eingefügt:  
... „2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von“ ... .  
Weiterhin wird die Nummer des Verkehrszeichens (VZ) auf 240 und die Mindestbreite für „gemeinsame Geh- und Radwege“ auf 2,70 m geändert.
3. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nutzungen, die die Nutzbarkeit von speziellen Bodenindikatoren (wie z.B. Noppen- und Rillenplatten als Leiteinrichtung für Sehbehinderte) einschränken, sind nicht zulässig.“

4. In § 3 Abs. 1 d) werden die Worte „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Insbesondere sind  
a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen,  
b) Werbeständer („Kunden-/Passantenstopper“, Plakatträger, Klapptafeln oder vergleichbare Hinweisschilder),  
c) Fahnen-Aufsteller (sog. „Beach-Flags“), CLP Mover (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume, Werbefiguren jeglicher Art, aufblasbare Gegenstände,  
d) überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,  
e) überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,  
f) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),  
g) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,  
h) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.  
Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jeden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist je 10 m Fassadenlänge des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) nur eine Werbeanlage, die tage- oder stundenweise ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig. Sie sind nur auf Höhe des zugeordneten Einzelhandelsgeschäftes und Gastronomiebetriebs erlaubnisfähig.“

7. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„Bei Werbeanlagen im Sinne von Abs. 1 b) beträgt die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beidseitig maximal DIN A1 (Höhe 841mm x Breite 594mm). Vor Ladenpassagen ist für alle darin ansässigen Betriebe vor dem Ein- bzw. Ausgang nur eine gemeinsame Werbeanlage erlaubnisfähig. Die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beträgt dabei beidseitig maximal DIN A0 (Höhe 1189mm x Breite 841mm oder Höhe 841mm x Breite 1189mm).“

8. In § 5 Abs. 3 wird im Satz 2 das Wort „Verkehrsteilnehmer“ durch „Verkehrsteilnehmenden“ ersetzt.

9. Zum Schluss des § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Werbeanlagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Werbeanlagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.“

10. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.“

11. In § 6 Abs. 1 a) Satz 1 werden die Worte „je Antragsteller,“ durch die Worte „pro beantragten“ ersetzt.

12. In § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Werden von den Parteien Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommen die Parteien dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.

13. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b neu eingefügt:

„§ 7a:Warenauslagen

- (1) Warenauslagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Warenauslagen im Sinne dieser Satzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen, Regale, Kleiderständer etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.

- (2) Warenauslagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Geschäftes (z.B. Ladenlokal / Verkaufsstelle) erlaubnisfähig. Das zugeordnete Geschäft muss mindestens einen Teil seiner Nutzfläche im Erdgeschoss des an der Verkehrsfläche angrenzenden Gebäudes betreiben.  
Sie dürfen nicht mehr als 60% (nach Berechnung auf 0,5 m aufgerundet) der zur Straße hingewandten Frontseite der sich im Erdgeschoss befindlichen Nutzfläche des zugeordneten Geschäftes einnehmen.  
Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (3) Eine Warenauslage darf eine maximale Tiefe von 1,50 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm (z.B. 0,5 m x 0,5 m) dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.  
Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden.  
Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware (z.B. bei Bekleidung) ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (4) Warenauslagen mit Hilfe von Sammelbehältern, die eigentlich dem Transport von Waren dienen, wie z.B. Roll-Container, Transportwagen, Kommissionierwagen, Palletten etc. sind nicht zulässig. Auch das Auslegen von Waren auf dem Boden ist nicht erlaubt.  
Für Blumenauslagen von Blumengeschäften gelten diese Einschränkungen nicht.  
Die Lagerung von Ware und das Abstellen von leeren Kisten oder sonstigen Behältnissen in der Nachbarschaft zur Warenauslage ist nicht erlaubnisfähig.
- (5) **Warenauslagen, die die Verkehrssicherheit gefährden, sind unzulässig.** Warenauslagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.  
Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation und Warenauslagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Bei der Erlaubniserteilung von Warenauslagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 7b: Einschränkende Bestimmungen zu Werbeanlagen und Warenauslagen in der Fußgängerzone

- (1) Nicht erlaubt sind das Abstellen von vorwiegend der Werbung dienenden Kfz-Anhängern und anderer Werbefahrzeuge, das Aufstellen und der Betrieb von CLP Movers (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, Schilder mit Wechsellicht, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume, ~~Werbefiguren jeglicher Art~~ sowie aufblasbare Gegenstände.  
**Werbefiguren jeglicher Art sind nur zulässig, wenn sie eine Grundfläche (=Projektion der maximalen äußeren Abmessungen der Werbefigur auf den Boden) von 0,5 m x 0,5 m und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.**  
Fahrzeuge, die für sich selbst werben, können ausnahmsweise tages- oder stundenweise aufgestellt werden, wenn sie den Verkehr, insbesondere den Fußgänger-

gerverkehr nur unwesentlich behindern. Sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

- (2) Je Geschäft sind nur zwei unterschiedliche Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenauslagen müssen sich in unmittelbarer Nähe des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) am Ort der Leistung befinden.
- (4) Für den Bereich der Mittelstraße von Benrather Straße bis Markt (in der Anlage 2 zur Satzung blau unterlegt) und Heiligenstraße bis Hochdahler Straße (in der Anlage 2 zur Satzung grün unterlegt) gilt:  
Werbeanlagen und Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume aufgestellt werden **oder unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt. Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.**  
**Die südliche Seite des Bereiches Markt wird dem Bereich „Blau“ [Benrather Straße bis Markt] zugeordnet, die südliche Seite der Mittelstraße gegenüber dem Sparkassengebäude wird dem Bereich „Grün“ [Heiligenstraße bis Hochdahler Straße] zugeordnet.**

- (5) Für den Bereich der Mittelstraße zwischen Markt und Bismarckstraße (in der Anlage 2 zur Satzung gelb unterlegt) gilt:
  1. Das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenauslagen vor der Bebauung auf der Südseite der Mittelstraße ist nur in der Baumflucht oder in ihrer Verlängerung zulässig.  
Vor der Bebauung auf der Nordseite der Mittelstraße sind Werbeanlagen oder Warenauslagen nur zulässig, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 1,20 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt.
  2. Die maximal zulässige Tiefe von Warenauslagen (inkl. Blumenauslagen) beträgt 1,20 m.
  3. Die Aufstellung einer Werbeanlage ist im Einzelnen nur dann erlaubnisfähig, wenn keine Warenauslage aufgestellt wird.
- (6) **Die Aufstellung eines mobilen Sonnenschirms oder von alternativen Regen- und Sonnenschutzeinrichtungen sind nur in Verbindung mit einer Sondernutzung zulässig. Die äußeren Kanten der Bespannung müssen eine lichte Höhe von 2,50 m besitzen. Die Kanten dürfen die äußere Begrenzung der Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nur unwesentlich überkragen.**

14. Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a: Verkaufshandlungen in der Fußgängerzone

- (1) Verkaufseinrichtungen jeglicher Art (Verkaufswagen, -stände, Bauchläden etc.) und Verkaufsabschlüsse sind in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, außerhalb der ansässigen Geschäfte (z.B. Ladenlokale, Verkaufsstellen, Gast-

ronomiebetriebe) nicht erlaubnisfähig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für im Einzelfall stattfindende Veranstaltungen (u.a. Feste, Messen, Märkte) sowie außergastronomische Flächen.“

15. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „vom Antragsteller zu begründenden“ gestrichen.
16. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 4 eingefügt:  
  
Die Gründe für eine Verkürzung der Antragsfrist sind im Antrag zu benennen.
17. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Antragsteller“ durch „Die Person, die den Antrag gestellt hat,“ ersetzt.
19. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird vor den Worten „den Erlaubnisnehmer“ die Worte „die Erlaubnisnehmerin /“ eingefügt.
20. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin / der“ ersetzt.
21. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Der Erlaubnisnehmer“ durch „Die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat,“ ersetzt.
22. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden vor den Worten „dem Erlaubnisnehmer“ die Worte „der Erlaubnisnehmerin / “ eingefügt.
23. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Erlaubnisnehmer“ durch „die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat,“ ersetzt.
24. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin oder der“ ersetzt.
25. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „dem Erlaubnisnehmer“ durch „der Person, die die Erlaubnis erhalten hat“ ersetzt.
26. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Erlaubnisnehmer“ durch „die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat“ ersetzt.
27. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin / der“ ersetzt.
28. Der Titel des § 13 wird ersetzt durch „Gebührensschuldner/in“
29. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Gebührensschuldner/in sind
    - a) die Antrag stellende Person
    - b) die Person, die eine Erlaubnis erhält,
    - c) Personen, die eine Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
  - (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
30. Der anliegende Plan wird als „Anlage 2: Abschnitte gemäß § 7b Abs. 4 und 5“ neu als Anlage 2 der Satzung beigefügt.  
Die bestehende „Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung“ wird zur „Anlage 1: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung“.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hilden, den \_\_. \_\_. 2017

B. Alkenings  
Bürgermeisterin